

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der SWN Stadtwerke Northeim GmbH

(nachstehend SWN genannt)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes geschlossen.

Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so gelten für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen.

Im Falle einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWN abzuschließen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

In besonderen Fällen können Verträge mit Erbbauberechtigten, Pächtern, Mietern und anderen geschlossen werden. Die Entscheidung behält sich die SWN für den Einzelfall vor.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

2.1 Für die Ermittlung der Baukostenzuschüsse gemäß Abs. 1 werden 70 % der Kosten zugrundegelegt.

Bemessungsmaßstab für die Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Wohnungseinheit. Bei gewerblichen und sonstigen Anlagen entsprechen je angefangenem Spitzendurchfluss von 1 l/s einer Wohnungseinheit.

Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende BKZ wird nach folgendem Umlageschlüssel ermittelt:

1 WE = 1

2 WE = 1,4

3 WE = 1,7

4 WE = 2,0

bis 10 WE -> je weitere WE + 0,2

ab 11 WE -> je weitere WE + 0,1.

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

2.2 Der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV beträgt je Hausanschluss

	netto	brutto
a) bei Wohnanlagen für die ersten zwei Wohnungseinheiten	664,68 €	711,21 €
für jede weitere Wohnungseinheit	332,34 €	355,60 €
b) bei gewerblichen und sonstigen Anlagen entsprechen je angefangene Spitzendurchfluss von 1 l/s einer Wohnungseinheit.	332,34 €	355,60 €

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Jedes Grundstück im Sinne von Ziffer 1 erhält einen eigenen Anschluss.

3.2 die Kosten für die Verlegung eines Hausanschlusses bis einschließlich eines Rohraußendurchmessers von d 63 mm und bis zu einer Länge von 5 m betragen pauschal:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	1.800,00 €	1.926,00 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1.500,00 €	1.605,00 €

Bei Anschlusslängen bis zu 50 m werden für je einen Meter Mehrlänge berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	110,00 €	117,70 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	70,00 €	74,90 €

3.3 Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.

3.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	40,70 €	43,55 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	18,70 €	20,01 €

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

Für einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. eine Aussparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

netto	brutto
50,00 €	53,50 €

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der SWN zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.

- 3.5 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.6 Wird auf Veranlassung der SWN ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab der Hauptabsperreinrichtung am Ende der Hausanschlussleitung auf seine Kosten ausführen lassen.
- 3.7 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach vollständiger Klärung der Ausführung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWN beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWN Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Messeinrichtungen für die Erfassung der abgenommenen Wassermenge auf Kosten der SWN beschafft, unterhalten und bleiben deren Eigentum.
- 5.2 Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, werden dem Kunden **58,31 € brutto** (49,00 € netto) berechnet.
- 5.3 Für den Einbau von Messeinrichtungen, z. B. im Rahmen einer Inbetriebnahme, werden dem Kunden **58,31 € brutto** (49,00 € netto) berechnet.
- 5.3.1 Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Inbetriebnahme (bspw. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage, Nichtanwesenheit zum vereinbarten Termin oder verwehrtter Zugang zur Messeinrichtung) kann die SWN dem Anschlussnehmer/-nutzer je vergebliche Anfahrt **58,31 € brutto** (49,00 € netto) in Rechnung stellen.

Für den Fall, dass ein von der SWN beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht an-

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

getroffen wird, kann die SWN dem Anschlussnehmer/-nutzer je vergebliche Anfahrt ebenso **58,31 € brutto** (49,00 € netto) berechnen.

- 5.4 Anschlussnehmer oder -nutzer können jederzeit die Nachprüfung von Messeinrichtungen der SWN durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer für den Wechsel der Messeinrichtungen mit **89,25 € brutto** (75,00 € netto) berechnet.

Hinzu kommen die Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.

- 5.5 Die Kosten nach Ziffer 5.3 werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtungen ergibt, dass die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt.

- 5.6 Bei Beschädigungen von Messeinrichtungen, die durch Frosteinwirkung entstanden sind, wird dem Kunden der Wechsel der Messeinrichtungen mit **89,25 € brutto** (75,00 € netto) berechnet. Der Ersatz der Messeinrichtung zuzüglich der Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.

- 5.7 Die Manipulation bzw. mutwillige Beschädigung einer Messeinrichtung wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt und entstehende Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

- 5.8 Für die Überprüfung der Kundenanlage im Rahmen des Einbaus eines Kanal- bzw. Zwischenzählers in Verbindung mit Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Northeim werden dem Kunden **58,31 € brutto** (49,00 € netto) in Rechnung gestellt.

- 5.9 Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SWN und/oder ihre Beauftragten in jedem Fall aus.

6. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung

6.1	Zahlungserinnerung / Mahnung / Terminankündigung	2,50 €
6.2	Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarungen	10,00 €
6.3	Rücklastschriften *	2,50 €
6.4	Nachinkasso / Direktinkasso *	30,00 €

*) zuzüglich den der SWN durch die Rücklastschrift(en) bzw. die Veranlassung des Inkassogangs entstehenden Kosten nach Aufwand.

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

7. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

7.1 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

- a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung **45,00 €**
- b) für die Wiederherstellung der Versorgung (netto) 46,22 € (brutto) **55,00 €**

8. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

8.1 Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der SWN unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.

8.2 Zusätzlich zu Ziff. 7.1 werden dem Kunden berechnet:

- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) **58,31 € brutto** (49,00 € netto),
- Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der SWN werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 6, 7.1a genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

10. Streitbeilegung

Die SWN Stadtwerke Northeim GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie (Strom und Gas) verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Stadtwerke Northeim an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingehalten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist: SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim, Telefon: (0 55 51) 60 05 - 0, Fax: (0 55 51) 60 05 - 190, E-Mail: info@stadtwerke-northeim.de.

Bei Fragen zum Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter S-CON DATENSCHUTZ, Kriegerstraße 44, 30161 Hannover gerne zur Verfügung (datenschutzteam@s-con.de).

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.10.2018 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.01.2017.

SWN Stadtwerke Northeim GmbH